



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Martin Habersaat (SPD)

und

Antwort

**der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur**

Zielvereinbarungen mit den Regionalen Bildungszentren (RBZ)

Vorbemerkung des Fragestellers:

Laut Schulgesetz (§ 109) schließen das Schleswig-Holsteinische Institut für Berufliche Bildung (SHIBB) und die Regionalen Bildungszentren (RBZ) Zielvereinbarungen ab, insbesondere über die Ausgestaltung der von dem jeweiligen RBZ zu erfüllenden Pflichten und Leistungen unter Berücksichtigung des öffentlichen Bedürfnisses, die durch das SHIBB zu veranlassenden Stellenzuweisungen, die durch das SHIBB zur Verfügung zu stellenden Mittel für die persönlichen Kosten der Lehrkräfte und die Maßnahmen zur Sicherung der Qualität des Angebotes im Rahmen des staatlichen Auftrages.

1. Wie viele Zielvereinbarungen wurden seit 2007 zwischen dem zuständigen Ministerium bzw. dem SHIBB und den RBZ geschlossen und für welche Zeiträume? Bitte einzeln nach RBZ aufschlüsseln.

Antwort:

Mit Inkrafttreten von § 109 Schulgesetz (SchulG) im Februar 2007 wurden durch die Schulaufsicht regelmäßig Zielvereinbarungen mit den RBZ abgeschlossen, zuletzt mit Blick auf die Errichtung des SHIBB und die damit einhergehende Änderung der Schulverwaltungsstruktur. Mit Beginn des Prozesses zur Erstellung eines Masterplans Berufliche Bildung seit Gründung des SHIBB wurde der Prozess zum Abschluss von Zielvereinbarungen ausgesetzt und wird nach Fertigstellung des Masterplans ab dem Schuljahr 2024/25 wieder aufgenommen werden.

2. Wenn nicht für alle RBZ aktuelle Zielvereinbarungen vorliegen:
 - a) Warum ist das so? Bitte Gründe je nach betroffenem RBZ aufschlüsseln.
 - b) Was gedenkt die Landesregierung zu tun, um den schulgesetzlichen Auftrag verlässlich für die RBZ und die kommunalen Schulträger umzusetzen?
3. Wie ist das Verfahren zur Vorbereitung der nächsten Zielvereinbarungen?

Antwort zu den Fragen 2) und 3):

Siehe Antwort zu Frage 1).

4. Inwieweit können die gemäß Zielvereinbarung durch das SHIBB zu veranlassenden Stellenzuweisungen vom Planstellenzuweisungsverfahren abweichen?

Antwort:

Das Planstellenzuweisungsverfahren dient der Verteilung der vom Haushaltsgesetzgeber vorgesehenen Ressourcen auf die Schulen anhand der jährlich zu ermittelnden Kennzahlen zu den Personalbedarfen und anhand ggf. bereits vereinbarter Ziele. Auf Basis dieser Ressourcenzuweisungen werden dann die Zielvereinbarungen angepasst bzw. aktualisiert.

5. Welches sind die laut Zielvereinbarungen wesentlichen durch das SHIBB zur Verfügung zu stellenden Mittel für die persönlichen Kosten der Lehrkräfte und inwieweit gibt es Unterschiede zu den Beruflichen Schulen, die keine RBZ sind?

Antwort:

Persönliche Kosten im Sinne von § 109 Abs. 1 Nr. 3 SchulG sind Reisekosten, die auch für die Teilnahme an Schulwanderfahrten entstehen; wobei es für Lehrkräfte an RBZ bzw. an solchen berufsbildenden Schulen, die keine RBZ sind, eine Gleichbehandlung gibt.

6. Welche Rolle spielen die RBZ bei der in Arbeit befindlichen Weiterbildungsstrategie des Landes?

Antwort:

RBZ können aufgrund ihrer rechtlichen Eigenständigkeit und fachlichen Expertise als Träger themenbezogenen Weiterbildungsangebote machen, um eine Versorgung sicherzustellen, die nicht durch Marktanbieter abgedeckt werden kann.

7. Welche Auffassung hat die Landesregierung zur Leistungsfähigkeit der eigenverantwortlichen RBZ?

Antwort:

Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, gemeinsam mit den Schulträgern Wege zur Weiterentwicklung aller berufsbildenden Schulen in RBZ zu prüfen. Dem liegt die Überzeugung zugrunde, dass durch den RBZ-Prozess Muster für teamorientierte Organisationsstrukturen, für kaufmännisches orientiertes Arbeiten und für besonders geeignete Personalentwicklungskonzepte entwickelt werden konnten, die auch auf andere berufsbildende Schulen übertragbar sind, die nicht als RBZ organisiert sind, aber besonders effizient in der Form eines RBZ verwirklicht werden können.